

**- Entwurf -**

**Hauptsatzung  
Gemeinde Voltlage**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom **23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191)**, hat der Rat der Gemeinde Voltlage in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde Voltlage führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Voltlage“.
- (2) Die Gemeinde Voltlage ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Neuenkirchen.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Voltlage zeigt:  
in der rechten Hälfte in Gold ein gezacktes, zerbrochenes Rad;  
in der linken Hälfte in Grün drei Kornähren mit einem Band umwickelt.
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Voltlage sind Gold und Grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Voltlage Landkreis Osnabrück“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Namens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### **§ 3**

## **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 Euro (netto) übersteigt,
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro (netto) übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4**

## **Verwaltungsausschuss**

Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten mit Stimmrecht sowie Mitgliedern mit beratender Stimme nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn/Zuhörer teilzunehmen.

### **§ 5**

## **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### **§ 6**

## **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Voltlage gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Voltlage vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Voltlage zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Voltlage werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Voltlage werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Gemeinde Voltlage <https://www.voltlage.de> unter Angabe des Bereitstellungstages und durch einwöchigen Aushang im nachstehenden Bekanntmachungskasten veröffentlicht:

Voltlage, Vorplatz Kirche

Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Voltlage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung der Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

## **§ 8 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde Voltlage oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am **01. Januar.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Voltlage vom 25. April 2012 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Voltlage vom 08. November 2017 außer Kraft.

Voltlage, den \_\_\_\_\_

---

Hermann Dreising  
Bürgermeister